

**Per beA:**

Anwaltskanzlei

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht  
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

03.01.2025 - m/mü

**Mein Zeichen: Walser u.a. vs Freie und Hansestadt (18/176)**

In dem Verwaltungsstreitsache

Walser

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,

**AZ: OVG 5 Bf 239/23.Z**

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers und Beschwerdeführers

**Anhörungsrüge**

gegen den Beschluss des Hanseatischen Obergerverwaltungsgerichts vom 18.12.2024, zugegangen  
am 20.12.2024, 5 Bf 239/23.Z.

Tel.: 0 6  
Fax: 0 6

**Begründung:**

Die Anhörungsrüge ist begründet. Es liegt eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör vor.

Aus keiner der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht hervor, dass alle notwendigen Akten der Beklagten beigezogen worden waren.

Während der Kläger für den Beklagten, seinen Arbeitgeber, seinen Dienst ableistete, besorgte die Beklagte durch die Grundschule Karlshöhe, unter anderem durch die Kollegin Fr. Carola Studt und die Kollegin Maja Röpke, etc., das Eindringen Privater in den Schutzraum Schule, für den die Beklagte verantwortlich ist.

Die Beklagte hat nicht das Recht, den Kläger zu hintergehen. Insbesondere fehlt es an hinreichendem Vortrag der Beklagten, wozu u.a. Beweisanträge durch Beiziehung gerichtsfester Gerichtsakten beantragt worden war.

Die Verwaltungsakte zur Genehmigung von Hospitationen Privater mit Geschäftsbereich Heimerziehung waren durch den Beklagten, vertreten durch die Schulleiterin Fr. Carola Studt, erteilt worden.

Welches Gesetz und ggf. welche öffentlich-rechtlichen Verträge zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten durch u.a. das Kinderhaus Wiedenloh liegen vor, so dass die Beklagte u.a. dem Kinderhaus Wiedenloh Hospitationen ermöglichen kann? Das ist im gesamten Verfahren völlig ungeklärt und aus Sicht des Klägers treu- und rechtswidrig. Die Beklagte hat dazu nichts vorgetragen.

Der Kläger, der sich in seinem Dienst an das Schulrecht zu halten hat, kann von seinem Dienstherrn erwarten, dass er seinen Fürsorgepflichten aus dem Beamtenrecht nachkommt und in anderen Dienststellen keine Rechtswidrigkeiten oder Straftaten gegen seine Familie und ihn organisiert werden. Die Fürsorgepflichten aus dem Beamtenrecht erstrecken sich auf die gesamte Familie. Aus dem Dienstrecht kann für das Verhalten der Beklagten keine Duldungspflicht des Klägers oder seiner Familie zu Straftaten abgeleitet werden. Die Beklagte ist Organisator und seine Grundschule ist Tatort.

Die Anordnung der Inobhutnahmen vom 24.02.2014 ist rechtskräftig als rechtswidrig festgestellt worden.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs des Verwaltungsakts Inobhutnahme vom 24.02.2014 war nicht angeordnet worden. Gleichfalls lag kein vollstreckbarer Titel zur Herausgabe der Kinder vor. Die Beklagte handelte ohne Vertretungsvollmacht, als sie am 24.02.2014 die beiden Kinder des Klägers aus dem Schutzraum Schule herauslöste. Die Beklagte wusste, dass die beiden Kinder von den Privaten des Kinderhauses Wiedenloh aus der Schule abgeführt und zum Zwecke der anonymen Verwahrung in ein Privat-Kfz eingesperrt worden waren. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Mit dem Widerspruch und der Klage auf Herausgabe, mündlich am 24.02.2014 gegenüber dem Jugendamt und schriftlich am 25.02.2014 vor dem Verwaltungsgericht zu 13 E 812/14 bzw. 13 K 1081/14, war die schwebend unwirksame Herausgabe der beiden Kinder aus dem Schutzraum Grundschule des Klägers endgültig unwirksam.

Die Beklagte wird regelhaft über die Inobhutnahme in einer Schule vollständig informiert. Dies erfolgte auch bezüglich der Inobhutnahmen in der Grundschule Karlshöhe. Die Beklagte hat aber in den Verfahren dazu keine Angaben gemacht. Auch das ist regelwidrig. Die Beweisangebote zur Aufklärung sind unzulässig abgewiesen worden.

Nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB hatte die Beklagte eine Anzeigepflicht, der sie nicht nachgekommen ist. Es fanden in der Grundschule die Organisation und Planung von Straftaten gegen die persönliche Freiheit Minderjähriger in den Fällen § 239a StGB bzw. § 239b StGB statt.

Ebenso bestand eine Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 StGB iVm § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB iVm § 239a StGB bzw. § 239b StGB.

Die Beklagte wusste, dass das Geschäftsmodell Heimerziehung der Privaten des Kinderhauses Wiedenloh eine Bezahlung erfordert. Daher wird auf § 89c StGB hingewiesen.

Obwohl der Beklagten das Aktenzeichen 13 K 1589/20 bzgl. der Klage auf Nichtigkeit der Inobhutnahme vom 24.02.2014 bekannt ist (vgl. u.a. Schriftsatz vom 10.09.2023), hat die Beklagte noch immer keinen Antrag auf Beiladung gestellt. Die Beklagte ist aber Beteiligte an der Planung und

Verabredung der Inobhutnahmen vom 24.02.2014. Die Beklagte handelte ohne Vollmachten und vorsätzlich rechtswidrig gegen den Kläger.

Die Beklagte zeigt einzig komplette Verantwortungslosigkeit bezüglich ihren Fürsorgepflichten. Auf Grund des Urteils 21 K 2692/19 und der Nichtzulassung der Berufung kann es keinem mehr zugemutet werden, Dienst als Lehrer zu leisten, wenn er damit rechnen muss, dass ihm sein Dienstherr während pflichtgemäßer Ausübung seines Dienstes die Kinder rechtswidrig abnimmt bzw. rechtswidrig abnehmen lässt.

Rechtsanwalt

Tel.: 0 6  
Fax: 0 6